

dann besonders gründlich und ausführlich sein. Der Richter hat dem zuständigen Gericht das Protokoll über die Verkündung des Haftbefehls zuzustellen; Gründe, die gegen die Verhaftung sprechen, sind im Protokoll zu vermerken (§ 126 Abs. 3). Da der Richter nicht dazu berechtigt ist, den Haftbefehl selbst aufzuheben, hat er das zuständige Gericht unverzüglich über die Gründe, zu informieren, die gegen die Verhaftung sprechen. Diese Information kann in eiligen Fällen fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen, damit der Haftbefehl, — nach Anhören des Staatsanwalts — gegebenenfalls sofort aufgehoben werden kann.

Beispielsweise kann das der Fall sein, wenn der Beschuldigte nicht flüchtig ist, sondern im Zuständigkeitsbereich des Gerichts, dem er vorgeführt wurde, seinen Jahresurlaub verleiht.

Wird der Haftbefehl während der gerichtlichen Hauptverhandlung oder im Anschluß an die Verkündung des Urteils erlassen, bedarf es keiner gesonderten richterlichen Vorführung und Vernehmung. Das ergibt sich daraus, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung ausreichend zur Sache gehört worden ist, so daß die Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 voll gewahrt sind. Gleiches gilt, wenn der Haftbefehl auf der Grundlage einer staatsanwaltlichen Beschwerde vom Rechtsmittelgericht erlassen wird.

Benachrichtigung Angehöriger

Der Staatsanwalt hat innerhalb von 24 Stunden nach der richterlichen Vernehmung Angehörige des Verhafteten sowie dessen Arbeitsstelle von der Verhaftung zu benachrichtigen (Art. 100 Abs. 3 Verfassung, § 128 Abs. 1 StPO).

Damit sind nur Arbeitsstellen innerhalb des Territoriums der DDR gemeint. Inwieweit auch Betriebe oder Dienststellen anderer Staaten oder Territorien von der Verhaftung benachrichtigt werden, muß im konkreten Fall geprüft werden. Die Benachrichtigung der Arbeitsstelle ermöglicht es dieser, den Arbeitsablauf so einzurichten, daß der Ausfall des Beschuldigten oder Angeklagten keine Schäden hervorruft.

Hat der Beschuldigte oder Angeklagte keine Angehörigen, ist eine andere Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Gleiches gilt, wenn die Angehörigen zur Zeit nicht erreich-

bar sind oder wenn der Beschuldigte oder Angeklagte triftige Gründe angibt, die es zweckmäßiger erscheinen lassen, nicht die Angehörigen, sondern andere Personen zu benachrichtigen.

Hat der Beschuldigte oder Angeklagte an der Benachrichtigung weiterer Personen ein wesentliches Interesse, sind auch diese vom Staatsanwalt zu unterrichten, soweit es mit dem Untersuchungszweck zu vereinbaren ist (§ 128 Abs. 2).

Um Gerüchten vorzubeugen, sollte die Benachrichtigung — von bestimmten Fällen der Verdunklungsgefahr abgesehen — darüber Auskunft geben, welcher Deliktsart der Beschuldigte oder Angeklagte bezichtigt wird. Benachrichtigungen müssen, soweit damit nicht der Flucht von Komplizen oder der Verdunkelung des Sachverhalts Vorschub geleistet wird, rasch erfolgen. Das gilt insbesondere, wenn Angehörige oder andere Personen zu benachrichtigen sind, die auf den Beschuldigten oder Angeklagten warten und nicht in die Sache verwickelt sind.

In eiligen Fällen kann mündlich oder fernmündlich benachrichtigt werden, oder die volkspolizeilichen Fernschreibe- oder sonstigen Nachrichtennetze können genutzt werden.

Es kann auch geboten sein, von einer Benachrichtigung vorübergehend abzusehen. Das gilt im wesentlichen bei Agententätigkeit, staatsfeindlicher Gruppenbildung, bei weitverzweigten Wirtschafts- oder Hehlerdelikten und bei ähnlichen Sachverhalten. Das Aussetzen der Benachrichtigung soll verhindern helfen, daß die Verhaftung vorzeitig bekannt wird und die noch nicht ergriffenen Komplizen des Beschuldigten entfliehen können oder Beweismittel vernichtet werden. Nach Wegfall der Gründe ist die Benachrichtigung sofort nachzuholen.

Im Interesse einer exakten Nachprüfbarkeit sind die Benachrichtigungen sowie das Aussetzen der Benachrichtigung und dessen Gründe aktenkundig zu machen.

Fürsorgemaßnahmen

Es entspricht den humanistischen Auffassungen der sozialistischen Gesellschaft, unnötige Härten gegenüber dem Verhafteten und seinen Angehörigen zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist in § 129 vorgeschrieben.